

Das Turn-Reglement

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **8=28 (1862)**

Heft 9

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93221>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- a. In die Linie:
378 Schußraketen,
162 Wurfraketen,
16 Brandraketen.
- b. In die Divisionsparke:
168 Schußraketen,
72 Wurfraketen,
60 Brandraketen.
- c. In den Depotpark:
240 Schußraketen,
104 Wurfraketen.

Art. 3. Die vier Raketenbatterien der Reserve sind aufgehoben.

Den betreffenden Kantonen bleibt es überlassen, entweder für die Bildung der Auszöger-Batterien die Altersklassen des Auszuges und der Reserve zu verschmelzen, oder aber durch vermehrte Rekrutirung in zwei Jahren diese Batterien auf den durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschriebenen Bestand zu ergänzen. In letzterem Falle wird die Mannschaft der bisherigen Raketenbatterien der Reserve, so wie überhaupt auch die in Zukunft aus den Raketenbatterien in die Altersklasse der Reserve tretende Mannschaft den übrigen Artilleriekompagnien der Bundesreserve einverleibt.

Art. 4. Die auf die Organisation und den Bestand der Raketenbatterien bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die Militärorganisation, vom 8. Mai 1850, und des Gesetzes über die Beiträge an Mannschaft, Pferden und Materiellem, vom 27. August 1851, so weit solche mit dem gegenwärtigen Gesetz im Widerspruch sind, sind aufgehoben.

Art. 5. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Das Turn-Reglement.

Das Militärdepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft hat an die Militärbehörden der Kantone in Bezug auf Einführung des neuen Turn-Reglements folgendes Kreis Schreiben erlassen:

„Anbei übersenden wir Ihnen die Exemplare der soeben erschienenen

„Anleitung zum Turnunterricht für die eidgenössischen Truppen, erster Theil Freiübungen.“

Dieses Reglement ist vom Bundesrath unterm 13. Januar 1862 gutgeheißen worden und soll beim Turnunterricht für sämtliche Truppen provisorisch angewandt werden.

Sie werden nicht verkennen, welchen Einfluß ein richtig geleitetes Turnen auf die militärische Ausbildung des angehenden Wehrmannes haben kann, und wie gerade das Turnen das einzige Mittel ist, schwächliche Körper zu stärken und zur Ertragung der Anstrengungen zu kräftigen, der Verknöcherung, welche

in Folge einseitiger harter Arbeit gerne eintritt, entgegenzuwirken und den Körperbau harmonisch durchzubilden. Das Turnen fördert damit auch den ersten Unterricht und erleichtert dem Instruktor seine Aufgabe. Es ist ein Hülfsmittel, dessen Bedeutung nicht allein alle Pädagogen für die allgemeine Erziehung des jungen Menschen, sondern namentlich auch alle Armeen Europas in den letzten Jahrzehnten anerkannt haben. Wir sehen es in den Volksschulen, an den höhern Bildungsanstalten und vor Allem auch im Militärunterricht überall angewandt. In dieser Hinsicht darf die schweizerische Armee nicht zurückbleiben und deshalb ertheilten wir den Befehl zur Ausarbeitung dieses Reglements.

Bei Abfassung desselben durften zwei Rücksichten nicht außer Acht gelassen werden.

Die erste ist die beschränkte Unterrichtszeit unserer Armee. Wir suchten dieser Rechnung zu tragen, indem wir einerseits vom Geräthturnen ganz absahen und uns mit den einfachsten Freiübungen begnügten, welche unserem Zwecke entsprachen, indem wir andererseits das Turnreglement möglichst eng mit dem Reglement der Soldatenschule verbanden und den größern Theil der Schule des Soldaten ohne Gewehr in dasselbe aufnahmen. Die darin enthaltenen Bewegungen sind eben ein angewandtes Turnen. So dürfte es möglich sein auch beim Minimum der gesetzlichen Unterrichtszeit für den Rekruten, bei nur einigermaßen zweckentsprechender Zeitverwendung die zum Turnunterricht nöthige Zeit zu gewinnen.

Die zweite zu beachtende Rücksicht liegt in der Ueberzeugung, daß es nicht genüge, den Turnunterricht während der Dienstzeit zu betreiben, sondern daß derselbe schon in der Volksschule Wurzel gefaßt haben muß. Die Rekruten müssen turnerisch vorgebildet in den ersten Militärunterricht einrücken. Der Turnunterricht ist dann nur eine Auffrischung desjenigen in der Volksschule. Allein bisher hat es an einer wirklich passenden Anleitung zum Turnen in den Volksschulen gefehlt und gerade diesem Bedürfnis soll diese Anleitung ebenfalls entsprechen.

Indem wir Ihnen diese Anschauungen mittheilen, ersuchen wir Sie, den Gegenstand Ihrer Prüfung zu unterwerfen und Ihr Möglichstes zu thun, daß auch in den Militärschulen Ihres Kantons der Turnunterricht betrieben werde. Natürlich haben wir hier nur die Rekrutenkurse im Auge. In den Wiederholungskursen mangelt die Zeit dazu.

Wir werden alljährlich in der Infanterie-Instruktorenschule für Heranbildung von Turninstruktoren Sorge tragen.

Des Weitern ersuchen wir Sie, die Anleitung auch den Erziehungsbehörden Ihres Kantons mitzutheilen und die Empfehlung beifügen, auf Einführung des Turnens in Volksschulen bedacht zu sein. Namentlich dürfte diese Anleitung zum Turnunterricht in Schullehrerseminarien passend sein.“

Wir fügen bei, daß das Turn-Reglement bei F. Schulthess in Zürich erschienen und durch alle Buchhandlungen à Fr 1 zu beziehen ist.